



## Satzung der Ärzte ohne Grenzen Stiftung

(Satzungsänderung vom 27.06.2008)

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Ärzte ohne Grenzen Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in München.

## **§ 2 Stiftungszweck**

1. Die Stiftung dient der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Förderung der Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der weltweiten humanitären Hilfe.
2. Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durchführung und Förderung von Tagungen, Kongressen, Seminaren und anderen Veranstaltungen, die den in Abs. 1 beschriebenen Zwecken dienen; Durchführung und Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Förderung von Studienaufenthalten für ehemalige und künftige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter von Organisationen, die im Sinne des Abs. 1 tätig sind, einschließlich der Gewährung von Stipendien zur Teilnahme an solchen Maßnahmen und Studienaufenthalten; Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben zu Fragen der medizinischen Nothilfe und der Entwicklungspolitik; Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, die Begegnung zwischen Menschen mit Erfahrung in der Arbeit in und mit anderen Kulturen und der Bevölkerung dienen; Förderung von Projekten der humanitären Hilfe sowie von Institutionen, die solche Projekte regelmäßig durchführen.
3. Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks Einrichtungen unterhalten und/oder eigene Projekte (z.B. Veranstaltungen) durchführen sowie Einrichtungen und Projekte anderer öffentlicher oder privater gemeinnütziger Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen fördern.
4. Das in § 4 Abs. 1 genannte Stiftungsvermögen soll in der Zukunft wesentlich erhöht werden. Die Erfüllung des Kataloges der Maßnahmen, die gem. Abs. 2 der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, kann sich bis zur Erreichung des vollen Stiftungsvermögens auf die Förderung dieser Maßnahmen beschränken und erst nach Erreichung eines entsprechenden Stiftungsvermögens auch die Durchführung dieser Maßnahmen umfassen.
5. Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
6. Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus Euro 100.000,00 (in Worten einhunderttausend Euro) in bar.
2. Das Stiftungsvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
3. Zuwendungen Dritter, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen) wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
4. Unter Beachtung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns und der besonderen Verantwortlichkeit des Sachwalters fremden Vermögens kann der Vorstand Umschichtungen des Stiftungsvermögens vornehmen. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, aber nicht notwendigerweise nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der Rendite auch Gesichtspunkte der sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.
5. Im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen mindern diese Rücklage. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Stiftungsrates beschließen, diese Rücklage zur Finanzierung der Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
6. Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens; etwaigen zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Stiftungsvermögen darstellen, insbesondere Spenden; öffentlichen Zuschüssen; sonstigen Einnahmen.
2. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen vom Stiftungsvorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig verwendet werden.
3. Stiftungsmittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.

4. Rücklagen können in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
6. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

## **§ 6 Stiftungsorganisation**

1. Organe der Stiftung sind 1. der Stiftungsrat, 2. der Vorstand. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die Verwaltung der Stiftung kann an einem anderen Ort als dem Sitz der Stiftung wahrgenommen werden.
3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des § 5 Abs. 1 erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus drei natürlichen Personen.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden, solange dieser bzw. ein Rechtsnachfolger besteht, von dem Vorstand des Vereins „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Berlin bzw. dem Rechtsnachfolger berufen. Besteht er nicht mehr, benennen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gemeinsam eine geeignete gemeinnützige Körperschaft, die künftig den Stiftungsrat beruft.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Es können nur Personen berufen bzw. gewählt werden, die zu diesem Zeitpunkt das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates können von dem Vorstand des berufenden Vereins jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Die Abberufung ist nur wirksam, wenn zugleich nachfolgende Mitglieder berufen

werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen bzw. gewählt.

5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen 1. die Genehmigung des Haushaltsplans, 2. die Feststellung des Jahresabschlusses, 3. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers, 4. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstands, 5. Rechtsgeschäfte, die einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, 6. die Änderungen dieser Satzung, die Umwandlung und 7. die Auflösung der Stiftung 8. die Zustimmung zu Beschlüssen im Rahmen des § 4 Abs. 5 S. 4 sowie § 5 Abs. 2 und Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 4 S. 3, 4.
3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

### **§ 9 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, sofern die zu treffenden Beschlüsse nicht das jeweilige Mitglied des Vorstandes betreffen. Auf Verlangen des Stiftungsrates sind sie zur Teilnahme verpflichtet.
4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder

persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen.

6. Eine Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder ihr zustimmt. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 14.
7. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
9. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand des „Ärzte ohne Grenzen e.V.“ bzw. dessen Rechtsnachfolger kann beschließen, dass den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Kostenaufwand gewährt wird.
10. Bestimmungen über den Vorsitzenden gelten entsprechend auch für die Vorsitzende.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen, der auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmt. Ein Mitglied des Vorstandes kann vom Stiftungsrat zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
2. Natürliche Personen als Mitglieder des Vorstandes dürfen bei ihrer Berufung das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt unter Vorbehalt einer vorherigen Abberufung durch den Stiftungsrat gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum geschäftsführenden Vorstand berufen, vertritt dieses die Stiftung allein.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des

Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung
  - Das Aufstellen eines Haushaltsplanes
  - Die Entscheidung über die Verwendung von Stiftungsmitteln, nach Maßgabe des Haushaltsplanes
2. Der Vorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage des geprüften Jahresabschlusses vom Stiftungsrat für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Vorstand eröffnet werden.
  3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  4. Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

## **§ 12 Geschäftsgang des Vorstandes**

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
2. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder der Stiftungsrat dies verlangen.
3. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
4. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters. Bei Überstimmung des Vorstandsvorsitzenden hat dieser das Recht, den Beschluss auszusetzen und dem Stiftungsrat innerhalb einer Woche schriftlich zur Entscheidung vorzulegen. Der Beschluss wird dann erst und nur bei Zustimmung des Stiftungsrates wirksam. Bei Nichtzustimmung muss der Vorstand neu entscheiden. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert und wird sein

Stellvertreter überstimmt, so steht dem Stellvertreter nicht das Recht zur Aussetzung und Vorlage an den Stifterrath nach Absatz 4 Satz 3 zu.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sowie allen Mitgliedern des Vorstands und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 13 Beratende Gremien**

1. Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat u.ä. In dem Beschluss sind Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien zu regeln.
2. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

### **§ 14 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Auflösung der Stiftung**

1. Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Verwirklichung unmöglich oder angesichts der veränderten Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
2. Erscheint auch durch Änderung der Satzung oder Umwandlung der Stiftung ihre Fortführung nicht mehr möglich, ist sie aufzulösen oder aufzuheben.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 oder 2 bedürfen der Zustimmung aller seiner Mitglieder und des Vorstandes des Ärzte ohne Grenzen e.V. bzw. dem Rechtsnachfolger. Die Beschlüsse werden, sofern dies im Rahmen der staatlichen Rechtsaufsicht gesetzlich vorgeschrieben ist, erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
4. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen einer vom Stiftungsrat zu benennenden gemeinnützigen Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen; hierzu ist eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einzuholen.

### **§ 15 Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche zwingend vorsehen.
2. Die Stiftung hat die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Genehmigungen einzuholen und Auskünfte zu erteilen.

3. Die Stiftung erwirbt die Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung der Regierung von Oberbayern. Mit der Anerkennung tritt diese Satzung in Kraft.

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Neufassung *der Satzung* tritt mit Anerkennung der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Die Satzung vom 04.04.2003, genehmigt am 03.07.2003, tritt damit gleichzeitig außer Kraft.